

der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen und in der dort bestimmten Höhe.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.1984 in Kraft.

Gerolzshofen, 29.04.1986

gez. Stephan

Vorsitzender des Schulverbands Gerolzshofen - Teilhauptschule I und II -

Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, 8722 Dingolshausen (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 1986

I.

Auf Grund der §§ 2 + 7 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 34.961,— DM und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 21.362,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 14.477,— DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Dingolshausen 60 % 8.686,20 DM
Sulzheim 40 % 5.790,80 DM

- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,— DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 41 KommZG eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung, Oberer Unkenbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Dingolshausen, den 05.05.1986

gez. Loos

(Verbandsvorsitzender)

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet »Üchtelhäuser Grund«

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.06.1986 Nr. 820-8623.01-3/85 rechtsaufsichtlich genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das südlich von Üchtelhausen im Landkreis Schweinfurt gelegene Höllenbachtal mit den angrenzenden Hangwäldern wird unter der Bezeichnung »Üchtelhäuser Grund« in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenze

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 48 ha und liegt in der Gemarkung Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Üchtelhausen, Mainberg und der Stadtgrenze Schweinfurt beim Grenzstein Nr. 144.

Von dort verläuft die Grenze zunächst in westlicher bzw. nördlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur zweiten Querung des zur Waldabteilung »Rückerschlag« führenden Waldweges Fl. Nr. 4011/1 (Gemarkung Üchtelhausen) und weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Weges bis zu

dessen Einmündung in den Weg Fl. Nr. 3699 (Gemarkung Üchtelhausen). Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie in östlicher Richtung den Talgrund mit den Flächen: Weg Fl. Nr. 3699, Höllenbach Fl. Nr. 3706, Grundstück Fl. Nr. 3822 und Weg Fl. Nr. 3683 (alle Gemarkung Üchtelhausen) querend und entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 3804 und 3816 (Gemarkung Üchtelhausen) auf die Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 3786 (Gemarkung Üchtelhausen) zu und weiter entlang dessen nördlicher Grundstücksgrenze bis zur Nordostecke dieses Grundstückes, biegt sodann rechtwinklig ab und verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Fl. Nr. 3784 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zum Auftreffen auf die Südseite des querenden Weges Fl. Nr. 3781 (Gemarkung Üchtelhausen). Von hier aus verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Fl. Nr. 3781 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zu dessen Südostecke, folgt der Südgrenze des anschließenden Grundstückes Fl. Nr. 3847 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Üchtelhausen / Mainberg beim Grenzstein Nr. 110 und weiter in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Üchtelhausen / Mainberg bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen.

Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt.

Auf diese Karten wird Bezug genommen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

- (4) Diese Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die für den Naturraum Hesselbacher Waldland typische Tallandschaft mit ihren Waldhängen in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren und
2. den Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,5 m und ohne versiegelnden Belag (Schwarzdecke oder Beton), soweit hierdurch keine Extremstandorte wie z. B. Steilhänge, Klingen oder Bereiche mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Wiesen umzubereiten,
8. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;
10. Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,
11. außerhalb der befestigten öffentlichen Wege zu reiten,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
14. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. § 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
4. der Betrieb, die Instandsetzung, die ordnungsgemäße Unterhaltung und die Erweiterung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes »Üchtelhäuser Grund«, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, den 18.06.1986
gez. Beck
Landrat

Ärztetafel

Ärztetafel am: 05./06. Juli 1986

Schweinfurt: (Stadt- und Landkreis)
Rettingsleitstelle, Tel. (0 97 21) 2 22 22

Zahnärzte:
(Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuen-der Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Schweinfurt und Umgebung:
(Samstag/Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr, tel. Bereitschaft und Behandlung von 17.00 bis 18.00 Uhr)
ZA G. Fröderking, Schonungen, Kreuzberg-ring 68, Telefon (0 97 21) 5 93 55

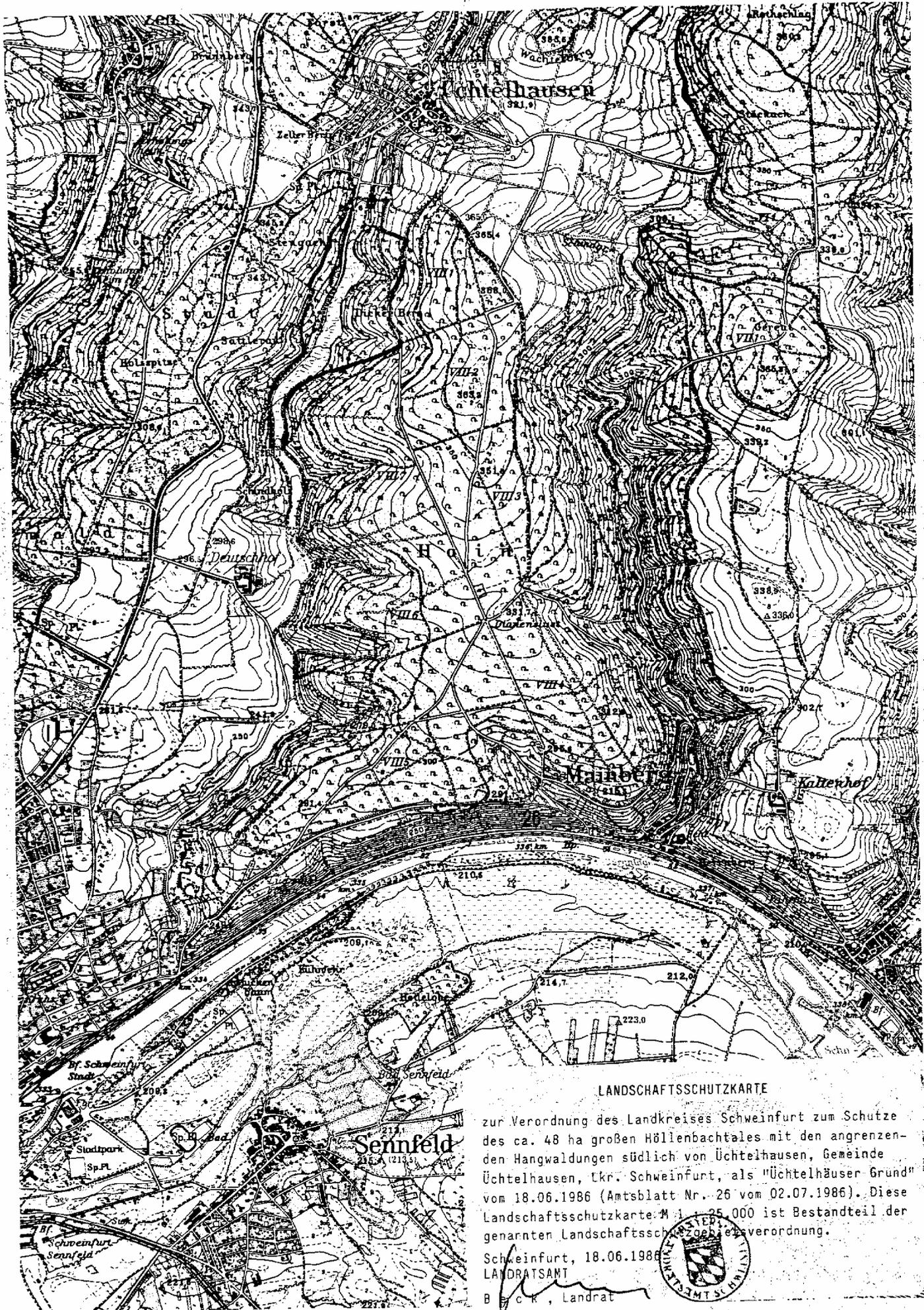
Gerolzhofen und Umgebung:
(Samstag/Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr, tel. Bereitschaftsdienst von 18.00 bis 19.00 Uhr)
Dr. Friedrich Schorr, Gerolzhofen, Brun-nengasse 3, Telefon (0 93 82) 51 01

Apotheken:
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 05. bis 12. Juli 1986

Schweinfurt-Stadt:
am 05.07.
Theater-Apotheke, An den Schanzen / Neutorstr. 3
am 06.07.
Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-9
am 07.07.
Deutschhof-Apotheke, Am Deutschhof 42
am 08.07.
Adler-Apotheke, Markt 6
am 09.07.
Kugel-Apotheke, Am Hauptbahnhof
am 10.07.
Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32
am 11.07.
Rosen-Apotheke, Hauptstr. 32

Gerolzhofen: St.-Florians-Apotheke
Wochendienstbeginn am 05.07.1986
um 14.00 Uhr

Ehemaliger Kreis Hofheim einschließlich Maßbach:
Wochendienstbeginn am 05.07.1986
um 14.00 Uhr
Franken-Apotheke, Hofheim



LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE

zur Verordnung des Landkreises Schweinfurt zum Schutze des ca. 48 ha großen Hüllensbachtals mit den angrenzenden Hangwäldungen südlich von Üchtelhausen, Gemeinde Üchtelhausen, tkr. Schweinfurt, als "Üchtelhäuser Grund" vom 18.06.1986 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.1986). Diese Landschaftsschutzkarte M 1:25.000 ist Bestandteil der genannten Landschaftsschutzverordnung.

Schweinfurt, 18.06.1986
 LANDRATSAMT

B. c. k., Landrat

